

für die Ortsgemeinde Becheln

AZ: 3 / 611 / 4

**4 DS 16/ 0085**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Becheln</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Becheln, Limesweg 13  
Anbau an bestehendes Wohngebäude****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist ein Anbau an das bestehende Wohngebäude im Limesweg 13, Flur 6, Flurstück 92/4. Zur Wohnraumerweiterung ist über der Garage (Kellergeschoss) ein zweigeschossiger Anbau (Erd- und Obergeschoss) mit einer Breite von 4,25 m und einer Tiefe von 5,50 vorgesehen. Um das Fenster in der bestehenden Giebelwand zu erhalten soll das geplante Dach eine Satteldachkonstruktion mit 21° Dachneigung erstellt werden. Der Bebauungsplan sieht eine Dachneigung von mindesten 35° bis maximal 45° vor. Der Bauherr stellt daher einen Antrag auf Abweichung von der festgesetzten Dachneigung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tanusstraße / Oberdorf und Unterdorf“ der Ortsgemeinde Becheln, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Abweichungen können gem. § 69 LBauO zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Abweichung unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Becheln als erteilt, wenn nicht bis zum 24. Juli 2022 widersprochen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Becheln stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Anbau an das bestehende Wohngebäude im Limesweg 13, Flur 6, Flurstück 92/4 her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister